

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/11/9 7Ob173/11h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2011

Norm

AußStrG §78

HeimAufG §8 Abs1

HeimAufG §11 Abs3

HeimAufG §11 Abs4

1. AußStrG § 78 heute
 2. AußStrG § 78 gültig ab 14.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2023
 3. AußStrG § 78 gültig von 01.01.2005 bis 13.07.2023
1. HeimAufG § 8 heute
 2. HeimAufG § 8 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
 3. HeimAufG § 8 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2010
 4. HeimAufG § 8 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2010
1. HeimAufG § 11 heute
 2. HeimAufG § 11 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
 3. HeimAufG § 11 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2018
1. HeimAufG § 11 heute
 2. HeimAufG § 11 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
 3. HeimAufG § 11 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2018

Rechtssatz

Im Verfahren nach dem HeimAufG besteht keine Kostenersatzpflicht. § 78 AußStrG ist wegen der abweichenden Sonderbestimmung des § 11 Abs 4 HeimAufG nicht anwendbar. Zwar zählen zu diesen Verfahrenskosten weder die Kosten eines bestellten Vertreters des Bewohners nach § 8 Abs 1 HeimAufG oder seines Sachwalters noch die Kosten eines bevollmächtigten Vertreters des Bewohners oder des Leiters der Einrichtung, jedoch ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass der Gesetzgeber keine Kostenersatzpflicht vorsehen will. Die Gewährung eines zugänglichen und wirksamen Rechtsschutzsystems setzt die Kostenfreiheit des Verfahrens nach dem HeimAufG voraus. Im Verfahren nach dem HeimAufG besteht keine Kostenersatzpflicht. Paragraph 78, AußStrG ist wegen der abweichenden Sonderbestimmung des Paragraph 11, Absatz 4, HeimAufG nicht anwendbar. Zwar zählen zu diesen Verfahrenskosten weder die Kosten eines bestellten Vertreters des Bewohners nach Paragraph 8, Absatz eins, HeimAufG oder seines Sachwalters noch die Kosten eines bevollmächtigten Vertreters des Bewohners oder des Leiters der Einrichtung, jedoch ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass der Gesetzgeber keine Kostenersatzpflicht vorsehen will. Die Gewährung eines zugänglichen und wirksamen Rechtsschutzsystems setzt die Kostenfreiheit des Verfahrens nach dem HeimAufG voraus.

Entscheidungstexte

- RS0127366">7 Ob 173/11h
Entscheidungstext OGH 09.11.2011 7 Ob 173/11h
Veröff: SZ 2011/135

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127366

Im RIS seit

20.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at